

Zürcherse Großrathöverhandlungen.

Hr. Präsident Brändli eröffnete die Verhandlungen mit einem Blick auf die Bedeutung des eidgenössischen Polytechnikums, des wichtigsten der vorliegenden Traktanden.

Der dahertige Bericht des Regierungsrathes wird verlesen. Derselbe schließt mit dem „Beschlusseentwurf betreffend Uebernahme der Leistungen, welche nach dem Bundesgesetze (vom 7. Hornung 1854) betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule von dem Sitze dieser Anstalt gefordert werden. Die Gemeinden Zürich, Göttingen, Niesbach, Enge, Fluntern, Unterstraf und Oberstraf sind bei ihren gemachten Erklärungen zu behaften und der Regierungsrath soll dem Bundesrathe die Erklärung abgeben, daß die durch Art. 40 des Bundesgesetzes betreffend die eidg. polytechnische Schule dem Sitze dieser Anstalt auferlegten Verbindlichkeiten in der Voransetzung, daß die polytechnische Schule im wesentlichen mindestens in der Ausdehnung werde errichtet werden und bestehen bleiben, wie das einschlägige Bundesgesetz vom 7. Hornung 1854 es vorschreibt, übernommen werden.

Hr. Dr. Escher, als Referent, gibt der Versammlung einen Ueberblick über den Hergang. Ob die Anregung der Sache im gegenwärtigen Augenblicke opportun gewesen? Der Hr. Referent glaubt es und zwar aus rein finanziellen Gründen. Die Begehren für Aare- und Rheinkorrektion, denen nun auch die Reuskorrektion nachfolgt, die Anträge auf eine Waffenfabrik, Münzstätte, sowie andere ähnliche vorhandene und noch bevorstehende materielle Anforderungen gestatteten nicht, länger zu warten, wollte man nicht das Ganze riskiren und die höhern idealen Ansprüche von den kantonalen Begehrlichkeiten verschlungen sehen. Die Dringlichkeit ist also motivirt. Der Hr. Referent spricht sein Bedauern aus, daß die Universität nicht erlangt werden konnte, glaubt aber, daß man deßhalb den Werth des erhaltenen Gutes nicht verkennen dürfe. Borerst hat die Schweiz noch keine polytechnische Schule, dieselbe ist dann besonders für die industrielle Schweiz wichtig, als Mittelpunkt der industriellen Wissenschaften. In ihrer reichen Ausstattung (mehr als das Doppelte, was von Anfang an verlangt wurde) übertrifft sie ähnliche ausländische, die Karlsruhe hat nur ein Jahresbudget von 100,010 Fr. Der Unterricht wird, nach der Ansicht der Expertenkommision, auf der höchsten Stufe der Wissenschaft ertheilt werden; wir werden nicht bloß eine verbesserte industrielle Schule bekommen, sondern was in den Kantonen bereits besteht, soll hier als Unterlage benutzt und darauf weiter gebaut werden. Es wird sich nicht darum handeln, bloß Materialismus, sondern auch höhere Bildung zu pflegen. Die Anstalt wird auch auf die Hochschule zurückwirken, da nämlich der Unterricht in den philosophischen und staatswirthschaftlichen Fächern ein Gemeingut wird, werden die entsprechenden Fächer an den Hochschule überflüssig und die dahertige Ersparniß kann für Ausdehnung der andern Fakultäten sehr nutzbar verwendet werden. Dadurch wird der Vorsprung, den die Zürcher Hochschule bereits vor andern schweizerischen hat, bedeutend vermehrt und dieselbe faktisch zur eidgenössischen Hochschule erhoben. Der Hr. Referent findet nun, daß bei solchen Resultaten die verlangten Leistungen gering sind. Man verlangt vom Sitze der polytechnischen Schule nicht mehr, als was man verlangt hatte, als nur 60,000 Fr. für das Polytechnikum angesetzt waren. Der Regierungsrath fand es billig, daß der Staat und die Stadt sich in die Leistungen theilen und überließ der letztern die Wahl, ob sie die Verantwortlichkeit (400,000 Fr.) oder den jährlichen Beitrag von 16,000 Fr. übernehmen wolle. Die Stadt wählte das Letztere und bot einen jährlichen Beitrag von 12,000 Fr. an. Zu-

gleich bestand sie auf einer Betheiligung der Aufengemeinden, welche eine Aversalsumme von 20,000 Fr. zulegten. Somit wird der Staat, indem er die Baulichkeiten übernimmt und die Lokalbeiträge aufrundet, mit $\frac{3}{5}$, die Gemeinden mit $\frac{2}{5}$ belastet. Die Vorschläge des Regierungsraths lauten nun dahin, die Gemeinden bei ihren Erklärungen zu befragen und an die Eidgenossenschaft die Verpflichtung für Uebernahme der auferlegten Verbindlichkeiten auszusprechen.